§ 1100 ZPO

Mündliche Verhandlung

(1) Im Fall einer Videoverhandlung nach Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 ist nur § 128a Abs. 6 ZPO anwendbar.

(2) Die Bestimmung eines frühen ersten Termins zur mündlichen Verhandlung (§ 275 ZPO) ist ausgeschlossen.

Fassung ab 19. Jul 2024

Fassung bis einschl 18. Jul 2024

(1) Das Gericht kann den Parteien sowie ihren Bevollmächtigten und Beiständen gestatten, sich während einer Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. § 128a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 ZPO bleibt unberührt.

(2) ...